

# **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 143 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 434), den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) sowie den §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 Bauordnung Niedersachsen vom 03.04.2012 ( Nds. GVBl. S. 46) hat der Verwaltungsrat der Entsorgung Bad Pyrmont - Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 26.06.2015 mit Zustimmung des Rates der Stadt Bad Pyrmont vom 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Entsorgung Bad Pyrmont - Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Stadt Bad Pyrmont anfallenden Abwassers
  - eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die AöR erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Abwasseranlagen.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Entstehen des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind der AöR in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 3 Kostenerstattungspflichtiger**

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 5 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der AöR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Abgabepflicht anknüpft, sind anstelle der Abgabepflichtigen und ihrer Vertreter verpflichtet, der AöR die zur Abgabefestsetzung oder Abgabenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (3) Die AöR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der AöR sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der AöR schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der AöR unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bad Pyrmont, 10.07.2015

Entsorgung Bad Pyrmont AöR  
Der Vorstand

---

Weber

---

Böhnke